

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen
des Marktes Metten
vom 25. November 2009**

Arbeitsfassung; Stand 23.04.2026

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Grabgebühren
- § 3 Bestattungsgebühren, Umbettungsgebühren
- § 4 Leichenhausgebühren
- § 5 Genehmigungsgebühren für Grabdenkmäler
- § 6 Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt der Markt Metten folgende

Satzung:

§ 1

Bemessungsgrundlage

- 1) Der Markt Metten erhebt für die Inanspruchnahme seiner Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen im Friedhof Metten Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Überführungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren
- 3) Gebührenpflichtig ist, wer
 - a) zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
 - c) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
 - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Grabgebühren

- 1) Die Gebühr beträgt für die Nutzung eines
 - a) Reihen- oder Einzelgrabplatzes mit Fundament 15,00 € pro Jahr.
 - b) Kindergrabplatzes mit Fundament 5,00 € pro Jahr.

- 2) a) Die Gebühr beträgt für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) bei
- | | |
|--|-------------------|
| einer Grabstelle mit Fundament ohne Einfassung | 15,00 € pro Jahr. |
| zwei Grabstellen mit Fundament ohne Einfassung | 30,00 € pro Jahr. |
| zwei Grabstellen mit Fundament und Einfassung | 40,00 € pro Jahr. |
- b) Die Gebühr beträgt im „amerikanischen“ Friedhofsteil und für „Wiesengräber“ für die Nutzung
- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| einer Grabstelle mit Fundament | 38,00 € pro Jahr. |
|--------------------------------|-------------------|
- c) Die Gebühr beträgt im Friedhofsbereich „Urnenerdbestattung unter Bäumen für die Nutzung einer Grabstelle
- | | |
|--|-------------------|
| | 20,00 € pro Jahr. |
|--|-------------------|
- d) Die Gebühr beträgt für den Bereich der „Urnengräber in Kleingrabstätten“ für die Nutzung einer Grabstelle
- | | |
|--|-------------------|
| | 30,00 € pro Jahr. |
|--|-------------------|
- 3) Die Gebühr beträgt für die Nutzung
- | | |
|--|-------------------|
| a) der Urnennischen Nr. 1 bis 72 (erbaut 1986) | 20,50 € pro Jahr. |
| b) der Urnennischen Nr. 73 bis 108 (erbaut 2002) | 34,50 € pro Jahr. |
| c) der Urnennischen Nr. 109 bis 204 (erbaut 2009) | 30,00 € pro Jahr. |
- 4) a) Für den Erwerb einer Steinplatte vor den Urnennischen beträgt die Gebühr 58,00 €
- b) Wird die Ruhefrist für eine Urnennische nicht mehr verlängert und hat der Markt Metten für die weitere Aufbewahrung des Inhalts einer Urne zu sorgen, so ist für die Urnennischen Nr. 1 bis 204 eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Urne zu entrichten.
- 5) Für vorzeitig vergebene Grabstellen nach § 13 der Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten (Friedhofssatzung) fallen Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 an.

§ 3

Bestattungsgebühren; Umbettungsgebühren

Sargbestattung

Öffnen und Schließen eines Erdgrabes inkl. Anfahrt, Abfuhr überschüssiges Erdmaterial

bis zu einer Tiefe von 1,80 m	765 €
bis zu einer Tiefe von 0,40 m (Kindersarg)	415 €
bis zu einer Tiefe von 0,80 m (Kindersarg)	465 €
bis zu einer Tiefe von 1,00 m	590 €

(Kindersarg)
zusätzlich bei Tieferlegung (bis zu einer Tiefe von 2,20 m) 90 €

Urnenbestattung

Öffnen und Schließen eines Urnengrabes inkl. Anfahrt,
Abfuhr überschüssiges Erdmaterial 255 €
Bestattung in der Urnennische inkl. Anfahrt 185 €

Sonstiges

Pumpeneinsatz bei Wassereinbruch 50 €
Fundament- / Kompressorarbeiten 90 €

Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt

Sarg (inkl. Gebeinesarg) 1.657 €
Urnengrab: 406 €
Urnenwand: 192 €

§ 4

Leichenhausgebühren

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Bestattungsfall 76,00 €.
- 2) Im Falle von Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 15,00 €
 - b) für den Leichenwärter (Gehilfe pro Stunde) 10,00 €
 - c) für sonstige Dienstleistungen je Person und angefangener Stunde 10,00 €
 - d) für die Beheizung des Sektionsraumes 5,00 €
- 3) Die nach den Absätzen 1 bis 2 erhobenen Gebühren werden durch die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig.

§ 5

Genehmigungsgebühren für Grabdenkmäler

Die Genehmigungs- oder Änderungsgebühr für ein Grabdenkmal nach § 18 der Satzung über die Bestattungseinrichtungen beträgt für

- a) eine Wahlgrabstätte (Familiengrab) 15,00 €.
- b) ein Reihen- und Einzelgrab 10,00 €.

§ 5a Sonstige Friedhofsgebühren

Für die Entfernung nicht gestatteter Bepflanzungen bzw. nicht gestatteten Grabschmucks nach § 21 der Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten (Friedhofssatzung) fällt eine Gebührenpauschale in Höhe von 100,00 € an. Gebührenpflichtiger ist der Nutzungsberechtigte.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 14. August 2000, geändert durch die Satzungen vom 19.04.2001 und vom 09.04.2003, außer Kraft.

Metten, den 25. November 2009

M a r k t M e t t e n

gez.
Radlmaier
Erster Bürgermeister

